

## ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

### VERORDNUNG

#### § 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung vom 28.09.2022 zu TOP 9 nachstehenden Beschluss gefasst:

In der Stadtgemeinde Schladming wird eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Zweitwohnsitzabgabe) im Sinne §1 Z 1 StZWAG eingehoben.

#### § 2

Der Abgabensatz wird einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet für die Zweitwohnsitzabgabe gemäß § 7 StZWAG mit € 10,00 je m<sup>2</sup> Nutzfläche festgesetzt.

#### § 3

Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 26.07.2018 vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming beschlossene Ferienwohnungsabgabeordnung außer Kraft

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

DI Hermann Trinker

Angeschlagen am: 29.09.2022  
Abgenommen am: 14.10.2022